

Durchführungsbestimmungen zur StPO und entsprechende Anleitungsmaterialien der zentralen Justizorgane eingeschlossen. Instruktive Beispiele und die sorgfältige Klärung von Begriffen machen die Probleme leichter überschaubar und erhöhen so den Wert der Erläuterungen sowohl für den Juristen als auch für den mit den Fragen der Strafenverwirklichung befaßten Sekretär des Gerichts. Das gleiche gilt für die verallgemeinerten Erfahrungen der Praxis, die in reichem Maße verarbeitet sind, und die reichhaltigen Literaturangaben.⁹

- Der erste Teil des Beitrags ist in NJ 1978, Heft 6, S. 245 ff. veröffentlicht.
- 6 Vgl. dazu auch F. Nagel, „Beweisprüfung im Eröffnungsverfahren“, NJ 1978, Heft 5, S. 224.
- 7 Vgl. H. Lischke/S. Wittenbeck, „Die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, Bemerkungen zum Lehrbuch Strafrecht, Allgemeiner Teil, Kapitel 6 und 7, NJ 1977, Heft 11, S. 325 ff. (328).
- 8 Vgl. dazu auch E. BuChholz/I. BuChholz, „Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und des Strafverfahrens bei Jugendlichen“, NJ 1978, Heft 3, S. 101 ff. und Heft 4, S. 154.
- 9 Der Vollständigkeit halber sei hier angeführt, daß im 15. Kapitel die Auslagen des Verfahrens und im 16. Kapitel die Probleme der Entschädigung für Untersuchungshaft und für Strafen mit Freiheitsentzug behandelt werden.

Aufgaben der Gerichte bei Verurteilungen auf Bewährung

Dr. GUSTAV JAHN, Direktor des Bezirksgerichts Halle
Dr. GERHARD KÖRNER, Direktor des Bezirksgerichts Dresden

Die Verurteilung auf Bewährung ist ein wesentlicher Bestandteil der differenzierten Strafpraxis unserer Gerichte. Vor allem die ständig wachsende Bereitschaft der Werktätigen hat dazu beigetragen, daß die Wirksamkeit dieser Straftat weiter erhöht werden konnte. Die Arbeitskollektive fühlen sich für die weitere Erziehung und Bewährung der Verurteilten verantwortlich und beziehen diese Aufgabe in den Kampf um vorbildliche Ordnung und Sicherheit ein. Dieser Entwicklung folgend legte das Änderungsgesetz zum StGB und zur StPO vom 19. Dezember 1974 Maßnahmen zur besseren Nutzung dieser gesellschaftlichen Potenzen fest, um die Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung zu erhöhen! Damit sind den Gerichten neue und höhere Aufgaben übertragen worden. Wir haben die Tätigkeit der Gerichte auf diesem Gebiet in den Bezirken Dresden und Halle untersucht. Im folgenden soll über einige Erfahrungen daraus berichtet werden.

Die Untersuchungen aus beiden Bezirken zeigen, daß die Richter ihre höhere Verantwortung erkannt haben. Bei der Anwendung der Verurteilung auf Bewährung wird eine richtige Differenzierung, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung zu Freiheitsstrafen, durchgesetzt.

Die Einheit von gerichtlicher Verurteilung, gesellschaftlich-moralischer Mißbilligung der Tat und kollektiver Erziehung und Kontrolle des Verurteilten bestimmt immer mehr die Tätigkeit der Gerichte in den Strafverfahren. Die gesellschaftlichen Kräfte wirken aktiver mit und werden bei der Lösung der Erziehungs- und Bewährungsaufgaben durch die Gerichte gut angeleitet. Auch die Schöffen leisten eine vielgestaltige erzieherische Kleinarbeit. Um diese Aktivitäten weiter auszubauen, müssen jedoch die Rechte und Möglichkeiten, die die gesetzlichen Regelungen den Kollektiven der Werktätigen gewähren, noch besser bekannt gemacht werden.

Das Zusammenwirken der Gerichte mit den Leitungsorganen und Leitern, die an der Erziehung der Verurteilten beteiligt sind, wurde weiter vervollkommen. Wesentlich ist dabei eine gut funktionierende Kontrolle, die alle wichtigen Etappen der Bewährung erfaßt und Auffälligkeiten unverzüglich signalisiert. Ihren Kontrollaufgaben werden die Gerichte in diesem Zusammenhang immer besser gerecht. Die besten Erfolge erreichen sie dort, wo es gelingt, die Bewährungskontrolle in den Kampf der Arbeitskollektive um vorbildliche Ordnung und Sicherheit und damit in den sozialistischen Wettbewerb einzuordnen. In Betrieben und Einrichtungen helfen auch die Justitiare den Leitern und den Kollektiven der Werktätigen immer wirksamer bei der konkreten Gestaltung der Bewährungsaufgaben und ihrer Kontrolle.

Differenzierte Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung

Ausgehend von den Festlegungen der §§ 33 ff. StGB ordnen die Gerichte, im wesentlichen richtig differenziert, der Straftat und der Täterpersönlichkeit adäquate und erzieherisch wirksame Maßnahmen zur Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung an. Sie legen die erforderlichen Aufgaben zu ihrer Realisierung fest und schaffen damit die Grundlage für wirksame Bewährungs- und Erziehungserfolge. Insgesamt haben die Anwendung der Bewährungsmaßnahmen, die wirksame Kontrolle ihrer Realisierung und auch eine aktive Rechtspropaganda bewirkt, daß die gesellschaftliche Bedeutung der Verurteilung auf Bewährung in der Öffentlichkeit deutlicher erkannt wird und eine breitere Basis für die Mitwirkung der Werktätigen bei der Verwirklichung dieser Straftat geschaffen werden konnte.

Den Gerichten ist es vor allem besser gelungen, die *Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung* (§ 33 Abs. 3 StGB) 2 real und wirksam auszugestalten. Dabei kommt es darauf an, alle prozessualen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Höhe des jeweiligen Schadens festzustellen, damit die Verpflichtungen zur Wiedergutmachung konkret gestaltet werden können. Das ist auch die Grundlage für die Festlegungen im Urteil, wie und in welchem Zeitraum der Schaden wiedergutzumachen ist. Hier dürfen allerdings keine zu geringen Anforderungen an den Verurteilten gestellt werden. Vorhandene Tendenzen, sich hier großzügig zu zeigen, sind schnell zu überwinden; sie wirken dem Ziel des Urteils entgegen. Andererseits ist mitunter aber besser zu differenzieren, so zwischen den Realisierungsmöglichkeiten Jugendlicher und denen Erwachsener.

Die *Bewährung am Arbeitsplatz* (§ 34 StGB) wird richtigerweise (auch bei Jugendlichen) als wirksame Methode der Erziehung von Rechtsverletzern angewandt.³ In einigen Verfahren ist diese Verpflichtung jedoch ausgesprochen worden, ohne daß zum Zeitpunkt der Verurteilung der Arbeitsplatz bereits feststand. Diese Verfahrensweise verzögert den Erziehungsprozeß und erschwert seine Verwirklichung. Die Bewährung am Arbeitsplatz hat erst dann den erforderlichen erzieherischen Wert, wenn sie mit konkreten Festlegungen verbunden ist.

Etwa ein Drittel der Fälle sind mit der Übernahme einer Bürgschaft (§31 StGB) durch das jeweilige Kollektiv verbunden. Dieses Ergebnis befriedigt noch nicht. Obwohl von der Anzahl als auch von der inhaltlichen Ausgestaltung her sind noch vorhandene Reserven zu erschließen. Manchmal scheuen sich die Kollektive, Bürgschaften